

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten

(Drucksache 8/4703)

(Gesetz über die Hochschulgebühren für internationale Studenten (Sächsisches Hochschulgebührengesetz – SächsHGG))

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Zum ordnungspolitischen Ansatz.....	2
1.1 Marktallokation durch Studiengebühren.....	2
1.2 Finanzierung der öffentlichen Hochschulen.....	3
2 Studiengebühren für internationale Studierende – eine Übersicht.....	4
2.1 Studiengebühren für internationale Studierende in den anderen Mitgliedstaaten der EU	4
2.2 Studiengebühren für internationale Studierende in Baden-Württemberg	5
3 Synopse der Gebührenpflicht in Baden-Württemberg und des Sächsischen Gesetzentwurfes.....	6
4 Rechtliche Zulässigkeit	8
5 Empirische Befunde	9
5.1 Studierende mit Migrationshintergrund – internationale Studierende.....	9
5.2 Lebenshaltungskosten und Finanzierung der Studierenden.....	10
5.3 Studienzeit und Studierbereitschaft – Ergebnisse empirischer Untersuchungen zur Wirkung von Studiengebühren	11
6 Volkswirtschaftliche Effekte von internationalen Studierenden	14
6.1 Fachkräftepotenzial und deren Wertschöpfung	14
6.2 Fiskalische Effekte auf Einnahmen und Ausgaben des Staates.....	16
7 Empfehlungen.....	16
Literatur	19
Anhang: Graphiken, Tabellen.....	23

Einleitung

Der Gesetzentwurf verfolgt die *Zielsetzung* „einerseits eine stärkere Beteiligung an den Ausbildungskosten zu gewährleisten und andererseits die bisher kostenfreie Ausbildung internationaler Studenten ohne einen garantierten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder finanziellen Mehrwert für Sachsen an die Bedingung eines gefestigten Inlandsbezugs zu knüpfen“ (A. Zielstellung). Über eine nachträgliche Rückerstattung der Studiengebühren soll ein langfristiger Bleibeanreiz für qualifizierte Absolventen geschaffen werden – auch um „der demographischen Entwicklung in Sachsen und dem Fachkräftebedarf entgegenwirken.“

Hochschulgebühren sind international üblich und häufig sehr viel höher als die beabsichtigten Kostenbeiträge für die hier studierenden internationalen Studenten. Sowohl das generelle Prinzip von Leistung-Gegenleistung wie auch die zunehmende Knappheit öffentlicher Kassen sprechen für den Gesetzentwurf.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Stellungnahme einen kritischen Blick auf die Marktfähigkeit eines Studiums, gibt einen Überblick zu Studiengebühren international wie auch in Baden-Württemberg und thematisiert die rechtliche Zulässigkeit als Voraussetzung ihrer Einführung. Sodann wird über empirische Befunde zu den Wirkungen auf die Studiumsaufnahme und -dauer berichtet. Es folgen Aussagen zu volkswirtschaftlichen Aspekten wie eine erhöhte Wertschöpfung durch (bleibende) internationale Studierende und deren fiskalische Wirkung auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Empfehlungen hinsichtlich einer möglichen Ausgestaltung des Gesetzentwurfes schließen die Ausführungen ab.

1 Zum ordnungspolitischen Ansatz

1.1 Marktallokation durch Studiengebühren

Ordnungspolitisch stellt sich zunächst der Frage, ob Hochschulbildung ein privates, marktfähiges Gut darstellt. (a) Studiengebühren sind ein *Entgelt für eine Dienstleistung*. Nutzer – die Studierenden – können damit ausgeschlossen werden bzw. müssen für den Zugang zahlen. Dies ist die Voraussetzung, um Anbietern – den Hochschulen – die *Einwerbung der entstehenden Kosten* (teilweise) zu ermöglichen. Ein Freifahrer-Verhalten kann so verhindert werden. Dieses wird zum besonderen Problem, wenn Konkurrenz in der Nutzung dieser (Aus-)Bildungsplätze besteht – also nicht alle Bewerber einen Studienplatz finden können. Die Gebühr (Preis) wirkt insofern rationierend. (b) Seitens der Nachfrager besteht potenziell eine *Zahlungsbereitschaft*, da der BA-/MA-

Abschluss eine Bildungsrendite von etwa 5 bis 10 % p.a. verspricht.¹ Von daher sind die Bedingungen der *Marktfähigkeit* eines Studiums grundsätzlich erfüllt.

Zwei Aspekte begründen die generelle *Erwünschtheit* einer Marktallokation.² Unter dem Aspekt der *Verteilungsgerechtigkeit* sollen die Nutznießer einer Dienstleistung auch zahlen, denn sonst tragen die Steuerzahler die Kosten – ökonomisch fände eine wohlfahrtsschädliche Kostenexternalisierung statt. Hinzu tritt ein weiterer wohlfahrtsökonomischer Aspekt. Die *Freiheit der Ausbildungsentscheidung* des Studierenden wird mit der *Kostenverantwortung* verknüpft – mit *zwei Konsequenzen*. Die Position der Studierenden wandelt sich vom Bittsteller hin zum fordernden und kontrollierenden Nachfrager. Hochschulen unterliegen verstärkt einer Abwahlentscheidung und müssen marktfähige Leistungen anbieten. Die Verantwortung des Studierenden, die dabei anfallenden Kosten tragen zu müssen (Zahlungsbereitschaft) führt zu einer bewussten Wertschätzung des Studiums und damit zu einer überlegteren Ausbildungsentscheidung.

Dieser Argumentation sind drei Einschränkungen bzw. Einwände entgegenzuhalten.

- Studiengebühren belasten die *Liquidität* des Studierenden in einer Situation der besonderen finanziellen Anspannung.
- Unvollständige Information über die Studieninhalte, den Studienerfolg und die Anwendbarkeit der Ausbildung stellen ein *hohes Risiko* dar, die bei Risikoaversion ggf. zu einer suboptimalen Entscheidung zur Aufnahme eines Studiums führen können.
- Neben der privaten Nutzenstiftung eines Studiums entstehen nicht unerhebliche *Wohlfahrtseffekt für die Gemeinschaft* (ökon.: positive externe Effekte), die aus gesellschaftlicher Perspektive bei Selbstzahlung zu einer unteroptimalen Humankapitalinvestition führen.

1.2 Finanzierung der öffentlichen Hochschulen

Die öffentlichen Hochschulen leiden – wie viele andere Bereiche öffentlicher Infrastrukturen auch – an *Mittelknappheit* und Unterfinanzierung. Ihre Einnahmen finanzieren sie aus Grundmitteln (ca. 75 %) der Länder und durch den Bund (15 %) in Gestalt der Beteiligung an Forschungsprojekten, Sonderprogrammen (z. B. Exzellenzstrategie) und Forschungsbauten. Daneben existieren Drittmittel aus privaten Quellen (10 %) in Form von Auftragsforschung aus der Wirtschaft, Stiftungen, Sponsoring oder Spenden.³

¹ Bei einem Studium handelt es sich ökonomisch gesehen um eine klassische Humankapitalinvestition. Die Bildungsrendite gibt die Verzinsung des während der Bildungsphase entgangenen Einkommens (Investition in Humankapital) an. Zu den Renditen vgl. die Untersuchungen von Anger, Plünnecke u. Schmidt (2010) sowie Stüber (2018).

² Vgl. auch Kooths (o.J.) und Lauterjung (2026).

³ Angaben nach Hochschulrektorenkonferenz (o.J.).

Das Studium ist an staatlichen Hochschulen in Deutschland in grundständigen Studiengängen sowie konsekutiven Masterstudiengängen grundsätzlich studiengebührenfrei. Eine Ausnahme bildet das Zweitstudium an öffentlichen Hochschulen, für das in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Baden-Württemberg zwischen 350 und 700 EUR pro Semester zu zahlen ist. Zudem werden in Baden-Württemberg seit dem Wintersemester 2017/2018 für internationale Studierende⁴ an Hochschulen des Landes Studiengebühren in Höhe von 1.500 EUR/Semester erhoben.

2 Studiengebühren für internationale Studierende – eine Übersicht

2.1 Studiengebühren für internationale Studierende in den anderen Mitgliedstaaten der EU

Eine Erhebung der EU-Kommission (Stand: Nov. 2018)⁵ auf Basis der EU-Mitgliedstaaten einschließlich England, Wales, Schottland und Nordirland zeigt, dass zahlreiche Staaten teils nicht unerhebliche *Studiengebühren für alle Studierenden* vorsehen. Etwa 30 % der Länder erhebt Studiengebühren i.H.v. von mehr als 500 EUR/Semester für Hochschulstudiengänge des ersten Zyklus (Bachelor) unabhängig des nationalen Status (Einheimische, EU-Ausländer, Nicht-EU-Ausländer). Die Master-Studiengänge sind im Regelfall vermehrt von Studiengebühren betroffen, die zudem höher als die in Bachelor-Studiengängen liegen. Die Untersuchung zeigt darüber hinaus ein sehr breites Spektrum von Studiengebühren für internationale Studierende auf.

Zweidrittel (20 von 30) der Staaten erhebt speziell Studiengebühren für Studierende außerhalb der EU und des EWR. In Dänemark, Kroatien, Litauen, Malta, Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden und Schottland werden diese speziellen Studienentgelte von den jeweiligen Hochschulen festgesetzt. Die Slowakei und Slowenien haben entweder bi-/multilaterale Vereinbarungen mit anderen Staaten oder alternativ spezielle Gebühren, die im Fall der Slowakei von den Hochschulen selbst festgelegt werden.

In Rumänien werden diese Gebühren mit einer Mindesthöhe für jede Studienrichtung gesetzlich festgelegt. In Spanien sind hierfür die Regionen zuständig. In Schweden legen die Hochschulen die Gebührensätze je nach Studiengang gemäß dem Kostendeckungsprinzip fest. In Finnland fallen pro Semester 750 EUR an, in Lettland zwischen 550 und 7.000 EUR. Während in Österreich das Studium für einheimische und EU-/EWR-Studierende studiengebührenfrei ist, müssen internationale Studierende 727 EUR pro Semester zahlen. In Irland zahlen internationale Studierende zwei bis drei Mal

⁴ Studierende außerhalb der EU und des EWR werden in dieser Ausarbeitung kurz als „internationale Studierende“ bezeichnet. Zum Hintergrund siehe Kapitel 4.

⁵ Vgl. Europäische Kommission (2018) sowie Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2019), der diese Untersuchung weitestgehend als Grundlage hat. Hierbei wird allerdings keine Unterscheidung zwischen Einschreibungsgebühr, Studiengebühren, Abschlussgebühren und Verwaltungsgebühren getroffen.

höhere Gebührensätze als einheimische. In Ungarn und auf Zypern zahlen internationale Studierende stets Studiengebühren. Während für einheimische zypriotische Studenten das Bachelorstudium gebührenfrei ist, zahlen internationale 3.414 EUR pro Semester.

2.2 Studiengebühren für internationale Studierende in Baden-Württemberg

Studiengebühren für internationale Studierende werden in Deutschland derzeit nur in *Baden-Württemberg* erhoben.⁶ Gemäß des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) haben sie eine Studiengebühr von 1.500 EUR pro Semester zu leisten (§ 4 Abs. 1). Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2). Die Hochschulen erhalten 20 % der Einnahmen (300 EUR) „für die Betreuung und die Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden“ (§ 4 Abs. 3). Hintergrund ist zum einen der enorme Anstieg internationaler Studierender von ca. 300 % in einem Zeitraum von 20 Jahren, zum anderen signifikant höhere Abbruchquoten gegenüber „Bildungsinländern“.⁷ Mit dem Mitteleinsatz soll eine bessere Betreuung sichergestellt werden, um die Studienerfolgchancen zu verbessern. Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, müssen für ein weiteres Studium zusätzlich einen Betrag von 650 EUR pro Semester bezahlen (§ 8 Abs. 6). Internationale Studierende zahlen stattdessen die 1.500 EUR pro Trimester.

Von der Gebührenpflicht befreit (§ 5) sind u.a. Ausländer mit Inlandsbezug (Familienangehöriger eines Ansässigen, ständiger Wohnsitz im Inland, Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis, anerkannte Flüchtlinge, sodann weitere Ausnahmen für Ausländer). Außerdem gibt es Befreiungen oder Ermäßigungen (§ 6) für Austauschstudenten von Partneruniversitäten und zur Begabtenförderung (max. 5 % der internationalen Studierenden). Im Fall einer unverschuldeten Notlage können die Gebühren gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden (§ 7), was die soziale Komponente auch rechtlich absichert.

Im WS 24/25 waren 37.785 bildungsausländische Studierende in Baden-Württemberg eingeschrieben.⁸ Das entspricht knapp 11 % aller Studierenden im Land. Davon zählten 7.100 zu den neu immatrikulierten internationalen Studierenden, die potenziell gebührenpflichtig waren (§ 3). 2.861 (40,3 %) fielen jedoch unter Sonderregelungen (Befreiungs-, Ausnahme-, Übergangsvorschriften, be-

⁶ Siehe Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017, Gesetzblatt für Baden-Württemberg v. 16. Mai 2017 und eine Kommentierung des zuständigen Ministeriums (o.V. o.J.).

⁷ Siehe o.V. (o.J.)

⁸ Die nachfolgende Berichterung beruht auf Antworten zu einer Anfrage des Autors, für die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Baden-Württemberg, Referat 22 – Justizariat, Hochschulrecht, Hochschulzugang, Hochschulgebühren, Herr Sebastian Karl freundlicherweise zur Verfügung stand.

fanden sich gebührenbefreit im Urlaubssemester, o.ä.). Somit hatten lediglich 4.239 (59,7 %) internationale Studierende tatsächlich die Gebühr zu zahlen. Das Gebührenaufkommen auf Basis dieser Studierenden lag im Jahr 2024 bei ca. 35 Mio. EUR.

Konkrete Daten/Erhebungen zum Verwaltungs(mehr)aufwand liegen nicht vor. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht für die die Gebühren für das Land erhebenden Hochschulen neben der Erhebung der Gebühren an sich (Einziehung, Mahnung, Buchhaltung, haushälterischer Verwaltungsaufwand, Abführung/Weiterleitung der Gebühren etc.) insbesondere durch die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung, Stundung und Erlass. So haben Ereignisse wie die COVID-Pandemie, der russische Überfall auf die Ukraine oder die jüngsten Ereignisse im Iran einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeutet. Für das SS 26 hat die Universität Freiburg bspw. mehr als 60 iranischen Studierenden die Gebühren erlassen, wobei jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls mit anschließender Ermessensentscheidung der zuständigen Hochschulen zu erfolgen hatte. Auch beim Wissenschaftsministerium selbst werden Referenten- und Sachbearbeiter-Ressourcen durch die Befassung mit dem Gebührenwesen beansprucht.

Der direkt bei den Hochschulen verbleibende Gebührenanteil von 20 % wird insbesondere auch im Rahmen der Befreiung besonders begabter Studierender auf Grundlage der jeweiligen Hochschulsatzung verwendet.

Belastbare statistische Aussagen in Bezug auf einen durch die erhobenen Studiengebühren konkret bedingt gestiegenen Studienerfolg sind nicht möglich. Insgesamt betrachtet zeigt sich allerdings eine Verbesserung des Verhältnisses von Neu-Einschreibungen zu erfolgreichen Studienabschlüssen.

Die Auswirkungen der Einführung der Studiengebühren für internationale Studierende bzw. deren Erhebung über die Jahre werden – ungeachtet belastbarer statistischer Daten – abhängig vom jeweiligen Standpunkt und der jeweiligen Interessenlage kontrovers diskutiert. Eine ggf. erwogene Abschaffung der Gebühren für internationale Studierende scheiterte bisher an der fehlenden Gegenfinanzierung ausfallender Studiengebühreneinnahmen.⁹

3 Synopsis der Gebührenpflicht in Baden-Württemberg und des Sächsischen Gesetzentwurfes

Der Sächsische Gesetzentwurf orientiert sich in wesentlichen Punkten an den Regelungen in Baden-Württemberg. Ein erster wesentlicher Unterschied besteht in einem *Rückerstattungsmechanis-*

⁹ Als Gründe wurden seitens der Studenten die finanzielle Belastung genannt. Des Weiteren wurde auf mögliche Abwanderung infolge sinkender Attraktivität verwiesen. Auch im Abschlussbericht des Monitoring-Beirat Studiengebühren empfiehlt der Beirat, eine Abschaffung der Studiengebühren für Internationale Studierende zu prüfen. Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Baden- Württemberg (Hrsg.) (2023), S. 10.

mus für Absolventen, wenn diese „nach erfolgreichem Studienabschluss mindestens fünf Jahre ununterbrochen eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit in Sachsen nachweisen“ (§ 4 Abs. 1 SächsHGG). Damit wird die Kostenbeteiligung mit einem Bleibeanspruch verbunden, um dem Fachkräftemangel in Sachsen entgegenzuwirken. Die *zusätzlichen Einnahmen* verbleiben zweitens in Baden-Württemberg zur Verbesserung der Studienbedingungen zu 20 % bei den Hochschulen (§ 4 Abs. 3 LHGebG). Demgegenüber besteht in Sachsen hinsichtlich der Verwendung der zusätzlichen Einnahmen lediglich eine Absichtserklärung: „Diese Mittel sollen den Hochschulen direkt für Qualitätsverbesserungen in Forschung und Lehre, Anreizsysteme zur Gewinnung von Absolventen als Fachkräfte für Sachsen und die Stärkung von Ausgründungen sowie Wissens- und Technologietransfer zur Verfügung stehen“ (Drs. 8/4703, D: Kosten). In § 5 SächsHGG ist geregelt, dass das Ministerium eine Rechtsverordnung zum Verfahren erlassen soll, die entsprechende Verwendungen näher bestimmen kann. Ein dritter Unterschied besteht in der Ausrichtung als *Mindestgebühr* in Sachsen (§ 2 Abs. 1 SächsHGG), die den Hochschulen eine gewisse Autonomie lässt.

Die nachfolgende Synopse zeigt den Vergleich beider Gebührensysteme auf.

Tab. 1: Synopse des LHGebG Baden-Württemberg und Gesetzentwurf Sachsen Drs. 8/4703¹⁰

	Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG vom 9.5.2017)	AfD-Entwurf Sachsen (Drucksache 8/4703)
Rechtsform und Geltung	Änderungsgesetz zum bestehenden LHGebG; gilt für staatliche Hochschulen in BW (außer Hochschulen des öffentlichen Dienstes)	Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten
Zielstellung (Vorblatt/Begründung)	Haushaltsentlastung, Verbesserung der Abschlussquoten, Internationalisierung auf hohem Niveau	Stärkere Kostenteilhabe / Bleibeanspruch für qualifizierte Absolventen; demographische und Fachkräftesicherung in Sachsen
Status	Geltendes Recht seit 2017	Gesetzentwurf (noch im parlamentarischen Verfahren)
Beginn der Gebührenpflicht	Wintersemester 2017/2018	Wintersemester 2026/2027
Definition „Internationale Studierende“	Studierende ohne Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaats	Studierende ohne Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaats (Drittstaaten)
Fälligkeit und Rückerstattung bei Exmatrikulation	Mit Gebührenbescheid; bei Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn volle Rückerstattung	Mit Rückmeldung bzw. Gebührenbescheid; bei Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn volle Rückerstattung
Gebührenhöhe	1.500 EUR pro Semester	Mindestens 1.500 EUR pro Semester
Ausnahmen (Befreiungen)	- Inländische HZB (detaillierte Liste: Abitur, Fachabitur, berufliche Qualifikationen	- Inländische HZB (ähnliche Liste wie BW: Abitur, Fachabitur, Meister etc.) - Gefestigter

¹⁰ Die Synopse wurde auf der Grundlage der Grok-KI erstellt, geprüft und im Detail angepasst und ergänzt.

**Gesetz zur Änderung
des Landeshochschulgebührengesetzes AfD-Entwurf Sachsen (Drucksache 8/4703)
(LHGebG vom 9.5.2017)**

	etc., auch aus anderen Bundesländern) - Austauschprogramme mit Gegenseitigkeit (i. d. R. zwei Semester, kein Abschluss in BW) - EU-/EWR-Familienangehörige, Niederlassungserlaubnis, Flüchtlinge, heimatlose Ausländer u. a. (ausführliche Liste in § 5), Promovierende, unverschuldete Notlagen, Begabtenförderung	Inlandsbezug (z. B. 5 Jahre Hauptwohnsitz in Sachsen oder Eltern mit 3 Jahren steuerpflichtiger Tätigkeit in Sachsen) - Persönlicher Härtefall (per Rechtsverordnung des Ministeriums), unverschuldete Notlage, Begabtenförderung, Stipendienprogramme
Besondere Regelung	Keine Rückerstattung nach Studium	Vollständige Rückerstattung aller gezahlten Gebühren möglich, wenn Absolventen nachweislich mindestens fünf Jahre abschlussbezogen in Sachsen tätig sind
Verwendung der Mittel	Hochschulen erhalten 20 % Anteil für Qualitätssicherung und Betreuung internationaler Studierender	Lediglich als Absichtserklärung: Direkte Zuführung an Hochschulen für Qualitätsverbesserung in Forschung/Lehre, Fachkräftegewinnung, Ausgründungen und Wissens-/Technologietransfer

4 Rechtliche Zulässigkeit

Die rechtliche Zulässigkeit von Studiengebühren für internationale Studierende ist die Voraussetzung für eine gesetzliche Einführung. Zwei Rechtsgutachten befassen sich mit dieser Fragestellung:

- *Rechtsgutachten Riedel (2013)*: Das Gutachten „Zur rechtlichen Zulässigkeit der gesetzlichen Einführung selektiver Studiengebühren in Baden-Württemberg“ befasst sich mit der Frage, „ob Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind und keinen gefestigten Aufenthalt in Deutschland aufweisen, selektiv zu Studiengebühren herangezogen werden können.“¹¹ Riedel analysiert die Zulässigkeit einer entsprechenden Gebührenerhebung hinsichtlich der Rechtskreise Völkerrecht, Europarecht und innerstaatlichem Recht.
- *Rechtsgutachten Juristischer Dienst des Sächsischen Landtags (2025)*: Das Gutachten „Zur Möglichkeit der Einführung von Studiengebühren an sächsischen Hochschulen für Nicht-EU-Bürger“ untersucht konkret drei Fragestellungen:¹²
 1. Welche Rechtsnormen bzw. rechtliche Bedenken stehen einer Einführung von Studiengebühren an sächsischen Hochschulen für ausländische Studenten entgegen, bei denen es sich nicht um Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt?

¹¹ Riedel (2013), S. 52.

¹² Wortlaut gemäß Juristischer Dienst des Sächsischen Landtags (2025), S. 4.

2. Inwieweit wäre bei einer rechtssicheren Einführung von Studiengebühren ein Stipendienangebot für den betroffenen Personenkreis seitens der Hochschulen zwingend notwendig bzw. welche rechtlichen Bedenken bestehen hierzu?
3. Inwieweit ist es möglich, eine rechtssichere Regelung zu schaffen, um erhobene Studiengebühren zu erlassen, wenn im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer sächsischen Hochschule eine berufliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen nachgewiesen werden kann?

Im Zentrum der Analysen stehen das Diskriminierungsverbot (Art. 18 Abs. 1 AEUV, Art. 14 Abs. 1 EU-GrCh, Art. 21 Abs. 2 EU-GrCh, Art. 3 Abs. 1 GG), das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei wählen zu können (Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht die Ausbildungsstätte frei wählen zu können (Art. 29 Abs. 1 SächsVerf). Sodann ist das Sozialstaatsprinzip zu beachten (Art. 20 Abs. 1 GG), demgemäß eine Regelung zur Erhebung von Studiengebühren sozialverträglich zu fassen ist.

In der *Gesamtschau* beider Gutachten kann festgehalten werden, dass eine selektive Erhebung von Studiengebühren bei Bewerbern aus dem Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ausland ohne gefestigten Inlandsbezug völkerrechtlich, europarechtlich, grundrechtlich und nach Sächsischer Landesverfassung grundsätzlich zulässig ist. Beachtenswert sind jedoch im Besonderen die Gebührenhöhe und damit verbunden ein Mindestmaß an einer sozialverträglichen Ausgestaltung.

Von praktischer Bedeutung könnte das *Urteil vom 10. Oktober 2022 (Az. 1 VB 29/18) des Verfassungsgerichtshofes des Landes Baden-Württemberg* sein, der eine Verfassungsbeschwerde gegen internationale Studiengebühren als unbegründet zurückgewiesen hat.¹³

5 Empirische Befunde

5.1 Studierende mit Migrationshintergrund – internationale Studierende

Bundesweit haben von den etwa 17 % der Studierenden aus Deutschland einen *Migrationshintergrund*¹⁴, davon tragen 72,5 % die deutsche Staatsbürgerschaft.¹⁵ Knapp 15 % aller Studierenden sind *internationale Studierende* mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung. Sie stammen zu knapp 70 % aus einem akademischen Elternhaus, deutsche Studenten demgegenüber nur zu 57 %. Über 50

¹³ Siehe Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Baden- Württemberg (Hrsg.) (2023), S. 4.

¹⁴ Abgrenzung: In Deutschland zur Schule gegangen, aber mindestens ein Elternteil oder sie selbst wurden im Ausland geboren.

¹⁵ Vgl. im Folgenden Kroher u.a. (2023), S. 3 f.

% der internationalen Studierenden haben im Ausland bereits einen Hochschulabschluss erworben,¹⁶ bevor sie in Deutschland ein Zweitstudium aufnehmen. Hierzu regelt § 13 Abs. 4 SächsHSG, dass für ein Zweitstudium eine (weitere?) Studiengebühr zu erheben ist. Es stellt sich ggf. die Frage einer Gebührendopplung bzw. Anrechnung.¹⁷

In *Sachsen*¹⁸ waren zum WS 24/25 103.714 *Studierende* an Hochschulen eingeschrieben, davon 20.179 (19,5 %) mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft. Von den 19.482 *Studienanfängern* (2024) besaßen 7.129 eine ausländische Staatsangehörigkeit. 3.309 unter diesen kamen aus Staaten der EU oder des EWR. Demnach waren gemäß Abgrenzung 3.820 internationale Studierende, um die es bei der Einführung von Studiengebühren zentral geht. 1.168 (30,6 %) dieser Gruppe kamen aus Indien und 463 (12,1 %) aus China, beides Länder, in denen bis zu 4.000 bzw. 5.000 EUR pro Semester an Studiengebühren erhoben werden. Ähnliche Zahlen werden aus Baden-Württemberg berichtet.¹⁹ Insofern liegen die beabsichtigten sächsischen Gebühren eher im unteren Bereich.

5.2 Lebenshaltungskosten und Finanzierung der Studierenden

Die jüngste Sozialerhebung (2023) weist *durchschnittliche Einnahmen* der Studierenden von 1.100 EUR pro Monat aus.²⁰ Demgegenüber betragen die *durchschnittlichen Ausgaben* 1.226 EUR, was weitere (Fremd-)Mittel zur Lebenshaltung voraussetzt.²¹ Zieht man die darin enthaltenen 76 EUR an durchschnittlichen Studiengebühren (kein Semesterbeitrag!) ab, ergeben sich Lebenshaltungskosten i.H.v. 1.150 EUR, auf die dann noch 250 EUR monatliche sächsische Hochschulgebühren für internationale Studierende hinzukämen – zusammen also 1.400 EUR. Bereits bei der Beantragung eines Visums zum Studium muss der Nachweis von monatlich 992 EUR erbracht werden, der zukünftig (voraussichtlich) dem Studierenden zur Verfügung stehen wird. Rein rechnerisch bleibt eine *Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben* für internationale Studierende von minus 300 EUR.

¹⁶ 74,5 % dieser Abschlüsse wurden in Deutschland anerkannt.

¹⁷ In Baden-Württemberg muss ein internationaler Student bei einem Zweitstudium nur die internationale Gebühr zahlen.

¹⁸ Siehe Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen (2025), Studierende an Hochschulen im Freistaat Sachsen, Jahr 2024, Tab. 1 u. 4.

¹⁹ In Baden-Württemberg kommen ca. 30 % der internationalen Studierenden aus China und Indien. Weitere 30 % stammen aus Ländern mit vergleichbaren (bspw. Russland, Schweiz) oder deutlich höheren Gebühren (Südkorea, USA, Japan). Vgl. o.V. (o.J).

²⁰ Siehe Kroher et al. (2023), S. 7. Die Angaben basieren auf Selbstauskünften der Studierenden im Rahmen der Studierendenbefragung in Deutschland.

²¹ Siehe Deutscher Akademischer Austauschdienst (0.J.). Ein Bachelorstudium kostet bei Einhaltung der Regelstudienzeit demnach 44.136 EUR. Schröter (2026) gibt einen durchschnittlichen Wert von 36.500 EUR an.

Zwar können Migranten und Geflüchtete, die in Deutschland leben, u.U. BAföG als finanzielle Unterstützung während eines Studiums erhalten.²² Grundsatz ist allerdings ein gefestigter Inlandsbezug, der auf internationale Studierende gerade nicht zutrifft. Auch deutsche Stipendien dürften für diesen Personenkreis noch schwieriger erreichbar sein als für im Inland ansässige Studierende, von denen 2024 69.000 (2,4 %) eine Förderung über das Aufstiegsstipendium, das Deutschlandstipendium oder ein Stipendium der Begabtenförderungswerke erhielten.²³ Es bleibt dann häufig nur eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium, der 63 % aller Studierenden nachgehen. Sie verknappt jedoch die Zeitallokation zugunsten des Studiums (potenziell – siehe hierzu den folgenden Abschnitt).²⁴ Vor diesem Hintergrund könnte für manchen internationalen Studierenden ein *Liquiditätsproblem* entstehen.

5.3 Studienzeit und Studierbereitschaft – Ergebnisse empirischer Untersuchungen zur Wirkung von Studiengebühren

Mit dem *Urteil BVerfG - 2 BvF 1/03 vom 26. Januar 2005* wurde das im Hochschulrahmengesetz verankerte Verbot zur Erhebung von Studiengebühren aufgehoben. In den Folgejahren 2006/2007 führten daraufhin sieben Bundesländer (Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland) Studiengebühren ein. Mit 500 EUR pro Semester wurde das Studium in diesen Bundesländern zum „Bezahlstudium“. Aufgrund von Studentenprotesten wurden die Gebühren allerdings bis 2014 wieder abgeschafft. Zwei Untersuchungen analysieren die Wirkungen dieser Gebühren-Einführung und können gewisse Hinweise auf die jetzige Problemstellung geben. Die *DIW-Studie von Bietenberck, Marcus u. Weinhardt (2021)* verwendet eine Vollerhebung mit entsprechend hohen Fallzahlen auf der Grundlage der amtlichen Individualdaten der Studenten- und der Prüfungsstatistik. Demgegenüber nutzt die Untersuchung von *Helbig, Baier u. Kroth (2012)* eine Stichprobe auf Basis der *HIS-Studienberechtigtenbefragungen 2002 bis 2008*.

Die *DIW-Studie* analysiert die Wirkung von Studiengebühren (a) in einem *Vorher-Nachher-Vergleich* der Einführung (erste Differenz) und (b) in einem Vergleich von *Bundesländern mit/ohne Studiengebühren* (zweite Differenz). Sie kommt zu folgenden zentralen Ergebnissen:²⁵

²² Vgl. Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (2024) für nähere Informationen.

²³ Berechnung nach Schröter (2026) und Statista (2026).

²⁴ Vgl. Kroth et al. (2023), S. 6.

²⁵ Zur Methode: Die Untersuchung verwendet einen sog. Differenz-von-Differenzen-Ansatz. Dabei werden zunächst die Unterschiede ausgewählter Zielvariablen wie bspw. die Studiendauer vor und nach der Einführung von Studiengebühren ermittelt (erste Differenz). Sodann wird diese Differenz mit der Veränderung der Zielvariablen im selben Zeitraum in den Bundesländern ohne Studiengebühren verglichen (zweite Differenz). Hierdurch können allgemeine Veränderungen über die Zeit berücksichtigt werden, wie bspw. die zu dieser Zeit ausgesetzte Wehrpflicht oder die Effekte der Umstellung auf das Bachelor-Master-System. Vgl. Bietenberck, Marcus u. Weinhardt (2021), S. 255.

- Da die Hochschulen die Studiengebühren für die *Verbesserung der Studienbedingungen* ausgeben mussten, flossen die zusätzlichen Gelder in die technische Ausstattung der Unterrichtsräume, in eine bessere Ausstattung der Universitätsbibliotheken bzw. verlängerte Öffnungszeiten. Auch wurden zusätzliche Tutorien und Lehrveranstaltungen möglich.
- Ein *Vergleich von Universitäten mit/ohne Studiengebühren* zeigt, dass bei der Erhebung von Gebühren ein erfolgreicher Studienabschluss schneller erfolgt. Hier macht ein höherer Anteil der Studierende den *Abschluss innerhalb von sechs Jahren* (Zielgröße). Dabei wurde der Anteil der Studierenden, die innerhalb von sechs Jahren das Studium erfolgreich abschlossen, verglichen zwischen Universitäten, die Studiengebühren für bereits eingeschriebene Studierende erhoben hatten, mit Universitäten, an denen weiterhin keine Studiengebühren zu zahlen waren. Zunächst wurde für den Zeitraum 1995 bis 2000 quasi historisch festgestellt, dass sich die Abschlussquoten vor der Einführung von Studiengebühren an später gebührenpflichtigen und später immer noch gebührenfreien Universitäten *parallel* entwickelten.²⁶ Mit der Einführung 2007 stieg dieser Anteil für Gebühren erhebende Universitäten bereits im ersten Jahr, als Studierende der Startkohorte 2001 nur für das letzte Studienjahr Gebühren zahlen mussten (11./12. Semester). Der Anteil stieg bei den Startkohorten 2003 und 2004 ab 2007 kontinuierlich von 31 % auf eine ca. 36 % Abschlussquote (innerhalb von sechs Jahren), während der Anteil bei gebührenfreien Universitäten lediglich von etwa 25 % auf 26 % stieg. Diese Kohorten hatten zwar das Studium ohne Gebühren begonnen, aber noch eine längere „Gebührenzeit“ vor sich.²⁷
- Der Effekt von Studiengebühren auf die *Studienabschlüsse innerhalb von sechs Jahren* zeigt sich auch für die *einzelnen Jahrgänge an den gebührenerhebenden Universitäten* deutlich. Je länger die Studierenden während ihres bereits aufgenommen Studiums Gebühren zahlen mussten, desto stärker erhöhte sich der Anteil derjenigen, die ihr Studium innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abschlossen. Der Anstieg reichte von 2,8 Prozentpunkten (ein Gebührenjahr/1.000 EUR), über 4 Prozentpunkte (zwei und drei Gebührenjahre/2.000 bzw. 3.000 EUR) bis auf 6 Prozentpunkte (vier Gebührenjahre/8.000 EUR).²⁸
- Im Vergleich zu Ländern ohne Studiengebühren zeigt sich für Länder mit Gebühren ein *Rückgang der Studienanfängerquote* (prozentual zu den Studienberechtigten mit Erwerb des Abiturs

²⁶ Aufgrund eines abweichenden Fächerangebotes waren die Abschlussquoten (innerhalb von sechs Jahren) an verschiedenen Universitäten durchaus unterschiedlich. Sie lagen bei später gebührenerhebenden Universitäten im Schnitt bereits vor Beginn um vier Prozentpunkte höher.

²⁷ Vgl. Bietenberck, Marcus u. Weinhardt (2021), S. 256, Abb. 3.

²⁸ Zum Verlauf der einzelnen Anfängerkohorten vgl. Bietenberck, Marcus u. Weinhardt (2021), S. 256, Abb. 4.

im laufenden oder im Folgejahr).²⁹ Der Anteil sank um 3,9 Prozentpunkte von 57,0 % auf 53,1 %.

Als *Fazit* ist festzustellen, dass sich die Abschlussquote (innerhalb von sechs Jahren) an gebührenpflichtigen Unis mit Einführung der Studiengebühren 2007 deutlich erhöht haben. Außerdem ist der Anstieg von der Dauer der Gebührenbelastung abhängig, er steigt mit den zu tragenden Kosten. Des Weiteren sinkt der Anteil der Abiturienten, die zeitnah ein Studium aufnehmen. Das Kostenbewusstsein dürfte eine wesentliche Erklärung bieten. Die Studienentscheidung dürfte ggf. bewusster vorgenommen werden – ein durchaus erwünschter Effekt.

Helbig, Baier u. Kroth (2012) verwenden Daten der *HIS-Studienberechtigtenbefragungen 2002 bis 2008*, die in einer repräsentativen Befragung der Jahre 2002, 2004, 2005, 2006 und 2008 erhoben wurden.

- Die Untersuchung thematisiert die mögliche Veränderung der sog. *Studierneigung* nach Einführung von Studiengebühren. Neben der generellen Fragestellung differenzieren die Autoren auch hinsichtlich weiblicher Studienberechtigten und Studienberechtigten aus bildungsfernen (nicht-akademischen) Elternhäusern. Die Ergebnisse geben keine Hinweise, dass mit der Einführung von Studiengebühren ein Rückgang der Studierneigung einherging – weder insgesamt noch für Teilgruppen wie Frauen oder Studienberechtigte ohne elterlichem akademischen Hintergrund. Einschränkend geben die Autoren zu bedenken, dass sich die Ergebnisse bei höheren Gebühren (damals 500 EUR pro Semester) verändern könnten.

Weitere Studien unterstreichen die uneinheitlichen, tendenziell eher negativen Wirkungen von Studiengebühren auf die Studierbereitschaft. Auf Grundlage der DZHW-Studienberechtigten Daten stellen Quast et al. (2012) eine abnehmende Studierneigung fest, die jedoch die soziale Ungleichheit nicht verstärkt hat. Ähnliche Ergebnisse liefern die Untersuchungen von Hübner (2012) sowie Dietrich und Gerner (2012). Hingegen stellt Kroth (2015) nicht nur eine sinkende Studierbereitschaft fest, sondern auch eine Zunahme soziale Ungleichheit.³⁰

In Baden-Württemberg kam es nach Einführung von Studiengebühren für internationale Studierende anfänglich zu einem deutlichen Rückgang zum Wintersemester 2017/18 mit minus 19,1 % zum Vorjahreszeitraum. In den Folgejahren war das Bild uneinheitlich, was u.a. auch an der COVID-Pandemie lag.³¹

²⁹ Vgl. Bietenberck, Marcus u. Weinhardt (2021), S. 257, Abb. 5. Die Autoren schließen eine Ausweichreaktion als Erklärung aus, bei der Studienanfänger in ein anderes, gebührenfreies Bundesland wechselten.

³⁰ Vgl. des Weiteren auch die Übersicht zu den Auswirkungen von Studienkosten auf die Studierbereitschaft bei Engelhardt u. Lörz (2021), S. 286-291.

³¹ Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Baden- Württemberg (Hrsg.) (2023), S. 4 f.

6 Volkswirtschaftliche Effekte von internationalen Studierenden

6.1 Fachkräftepotenzial und deren Wertschöpfung

Internationale Studierende können die Folgen des demographischen Wandels und den dadurch bereits in großen Teilen hervorgerufenen *Fachkräftemangel* in Deutschland lindern. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Personen nach Abschluss des Studiums in Deutschland bleiben und eine Arbeit aufnehmen. Mit einer *Bleibequote* von 45 % der mit Visa zur hochschulischen Ausbildung im Jahr 2010 eingereisten Personen sind im Vergleich zu anderen, insbesondere auch europäischen Ländern prinzipiell gute Bedingungen gegeben.³²

In einer aufwendigen Studie hat das IW-Köln³³ die volkswirtschaftlichen Auswirkungen internationaler Studierenden berechnet. Ausgehend von 79.000 internationalen Studierenden mit Abschlussabsicht des Anfängerjahrgangs 2022 wurden drei Varianten bzgl. der *Bleibequoten* modelliert (siehe Tab. 2):

Tab. 2: Annahmen zum Verbleib je 1.000 internationalen Studierenden, die ein Studium aufnehmen

	Hohe Bleibequote	Mittlere Bleibequote	Niedrige Bleibequote
Ausreise nach 2,5 Jahren	250	300	350
Ausreise nach 5 Jahren mit Ende des Studiums	250	300	350
Ausreise nach 15 Jahren Davon 10 Jahre als Akademiker/in im Land	125	200	225
Bis zum Lebensende im Land	375	200	75

Quelle: Geis-Thöne, Wido, Obst, Thomas, Plünnecke, Axel u Betz, Julia (2025), Volkswirtschaftliche Effekte der Zuwanderung über die Hochschulen, Gutachten im Auftrag des DAAD, Köln 2025, https://static.daad.de/media/daad_de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/daad_2025_vweffekteinst_gutachten.pdf (Abrufdatum 16.04.2026), S. 43.

Auf Basis dieser Bleibe-Annahmen wurde die auf die internationalen Studierenden entfallende *Wertschöpfung* (ohne mögliche indirekte Effekte) berechnet, wobei die Daten des Mikrozensus zugrunde lagen. Je 1.000 Studienanfänger ergibt sich demnach eine zusätzliche Wertschöpfung von:

- bei hoher Bleibequote: 1,77 Milliarden EUR

³² Vgl. OECD (2022). Angaben nach Geis-Thöne, Obst, Plünnecke u Betz (2025), S. 19.

³³ Vgl. im Folgenden Geis-Thöne, Obst, Plünnecke u Betz (2025) und als Kurzfassung Geis-Thöne u Plünnecke (2025).

- bei mittlerer Bleibequote: 1,12 Milliarden EUR
- bei niedriger Bleibequote: 0,62 Milliarden EUR.

Diese Wertschöpfung (vwl. Einkommen) beziehen sich auf einen Zeitraum von 44 Jahren zwischen Studienbeginn und dem Übergang in den Ruhestand (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Gesamter Wertschöpfungsbeitrag je 1.000 internationalen Studierenden

	bei hoher Bleibequote	bei mittlerer Bleibequote	bei niedriger Bleibequote
Arbeitsstunden in Millionen			
Während des Studiums	2,04	1,98	1,92
Nach dem Studium	22,41	13,83	7,30
Zusammen	24,45	15,82	9,23
Wertschöpfungsbeitrag in Millionen Euro			
Während des Studiums	67,48	65,55	63,62
Nach dem Studium	1.706,69	1.053,58	556,35
Zusammen	1.774,17	1.119,13	619,98

Quelle: Geis-Thöne, Wido, Obst, Thomas, Plünnecke, Axel u Betz, Julia (2025), Volkswirtschaftliche Effekte der Zuwanderung über die Hochschulen, Gutachten im Auftrag des DAAD, Köln 2025, https://static.daad.de/media/daad_de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/daad_2025_vweffekteinst_gutachten.pdf (Abrufdatum 16.04.2026), S. 46.

Bezogen auf die *Pro-Kopf-Wertschöpfung* bis zum Ende des Erwerbslebens eines internationalen Studierenden ergeben sich folgende Werte pro Jahr (in Klammern: inklusive einer Ruhestandsphase von annahmegemäß 14 Jahre):³⁴

- bei hoher Bleibequote: 87.600 EUR (69.600 EUR)
- bei mittlerer Bleibequote: 79.700 EUR (66.400 EUR)
- bei niedriger Bleibequote: EUR 66.700 (59.900 EUR)

Verglichen mit dem durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 49.525 EUR (Deutschland 2023) übersteigt die errechnete Pro-Kopf-Wertschöpfung selbst bei niedriger Bleibequote diesen Wert um 21 % und erhöht somit auch den deutschen Pro-Kopf-Durchschnitt.

³⁴ Siehe Geis-Thöne, Obst, Plünnecke u Betz (2025), S. 47.

In Sachsen nahmen 2024 3.820 internationale Studierende ihr Studium auf. Geht man von einer mittleren Bleibequote aus, so erbringen sie für Deutschland über die gesamte Zeitspanne eine zusätzliche Wertschöpfung i.H.v. 4,28 Mrd. EUR.

6.2 Fiskalische Effekte auf Einnahmen und Ausgaben des Staates

Auch aus *fiskalischer Sicht*, d.h. unter Berücksichtigung der durch internationale Studierende erzeugten staatlichen Ausgaben und Einnahmen, ergibt sich ein positiver Nettoeffekt. Unter Zugrundelegung der 79.000 internationalen Studierenden resultieren für den vom IW-Köln betrachteten 2022 Jahrgang Überschüsse (Lebenslauf-Nettoerträge für die öffentliche Hand) von:³⁵

- bei hoher Bleibequote: 26,00 Milliarden EUR
- bei mittlerer Bleibequote: 15,45 Milliarden EUR
- bei niedriger Bleibequote: 7,36 Milliarden EUR.³⁶

Sieht man die Aufnahme von internationalen Studierenden aus gesamtstaatlicher Sicht ökonomisch als eine „*Investition*“ (Investition in Humankapital), dann ergibt sich bereits ohne die Erhebung von Studiengebühren eine „*Rendite*“, d.h. einen finanziellen Gewinn für Staat und Gesellschaft. Ergänzend sei auf die geringe „*Amortisationsdauer*“ der zunächst staatlich finanzierten „*Investition*“ verwiesen. So übersteigen die staatlichen Einnahmen selbst bei einer niedrigen Bleibequote bereits nach drei bis fünf Jahre nach Studienende die getätigten Ausgaben.³⁷

Da die Studie auf einem gesamtstaatlichen Ansatz beruht, können die fiskalischen Effekte für Sachsen selbstverständlich abweichen – sie werden erheblich niedriger ausfallen. Insofern bestände hier ein Argument für einen Finanzausgleich in Bezug auf den Bund.

7 Empfehlungen

Studiengebühren für internationale Studierende stehen vor dem *Dilemma*, einerseits ein „Freifahrer-Verhalten“ zu unterbinden und andererseits nicht abschreckend zu wirken. Denn der Zuzug internationaler Studierender mit Arbeitsaufnahme nach Beendigung ihres Studiums in Deutschland ist (auch) ökonomisch überaus erwünscht – Stichworte: demographischer Wandel, Mangel an Fachkräften, hohes Wertschöpfungspotenzial, fiskalischer Überschuss. Von daher ist der hier gewählte Ansatz der Erhebung von Studiengebühren verknüpft mit ihrer bedingten Rückerstattung ein durchaus innovativer, im Grundsatz zielführender Weg.

³⁵ Auf die Berechnung und deren Komplexität sei auf Geis-Thöne, Obst, Plünnecke u Betz (2025), S. 48-84. verwiesen.

³⁶ Siehe die Ergebnisse bei Geis-Thöne, Obst, Plünnecke u Betz (2025), S. 7.

³⁷ Vgl. Geis-Thöne u Plünnecke (2025), S. 3.

(1) Erwartbare Einnahmen: Im Gesetzentwurf ist „ein jährliches Gebührenaufkommen von bis zu 48 Mio. Euro, abhängig von der Zahl der Befreiungen und Rückerstattungen“ vermerkt (D: Kosten, S. 2). Legt man die Erfahrungen aus Baden-Württemberg zugrunde, wo etwa 40 % der internationalen Studierenden durch Ausnahme- und Befreiungsgründe von der Gebührenpflicht verschont werden, so dürften sich darauf aufbauende Erwartungen nicht ganz erfüllen. Auf der Basis von 19.482 Studienanfängern (2024), davon 3.820 internationale Studierende, ergibt sich ein Anteil von 19,6 %. Davon wiederum 60 % gebührenzahrender Studierender würde zu jährlichen Einnahmen (x 3.000 EUR) i.H.v. 6,88 Mio. EUR im ersten Erhebungsjahr führen. Legt man ferner die Regelstudienzeit von BA (6 Sem.) und MA (4 Sem.) zugrunde, könnte ab dem fünften Jahr mit 34,38 Mio. EUR an Einnahmen gerechnet werden.³⁸ Allerdings entsteht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch Einziehung, Mahnung, Buchhaltung, haushälterischem Verwaltungsaufwand, Abführung/Weiterleitung der Gebühren etc.

(2) Ausweicheffekte: Es ist mit Ausweich- bzw. Abschreckungseffekten in andere Bundesländer zu rechnen, solange dort keine Studiengebühren erhoben werden. Dem kann nur durch besonders gute Betreuung/Angebote für die Gebührenzahler entgegengewirkt werden – ganz allgemein mit einer Willkommenskultur für zukünftige Fachkräfte in Sachsen bzw. Deutschland. Dies leitet zu einem weiteren Punkt, der Einschränkung der Rückerstattung auf eine „mindestens fünf Jahre ununterbrochen[e] ... steuerpflichtige Erwerbstätigkeit in Sachsen“ über (§ 4 Abs. 1 SächsHSG). Hier sollte die Perspektive Deutschland sein, alternativ kann sich Sachsen besonders attraktiv machen. Zudem führen Unterbrechungen aufgrund von Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten etc. zu einem Ausschluss. Deshalb sollte als Zeitraum „in Summe fünf Jahre“ eingefügt werden.

(3) Sozialklauseln: Die festgestellte generell mögliche und erwünschte Marktallokation eines Studiums trifft ggf. auf ein *Liquiditätsproblem* (Abschnitt 1.1). Eine rechtliche Absicherung durch Sozialklauseln erscheint nicht nur als notwendig (Kapitel 4), sondern auch im Interesse des Gastlandes zu liegen. Der Gesetzentwurf sieht bereits verschiedene Ausnahmen von der Gebührenpflicht vor, die auf das Liquiditätsproblem gerichtet sind. Allerdings kommen internationale Studierende überproportional aus akademischen Elternhäusern und dürften daher vermehrt Zugang zu einer familiären Unterstützung zu haben. Schließlich sind Rückerstattungen vorgesehen, so dass eine Art Studienkredit auch über die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme bei sächsischen Firmen von diesen abgesichert werden könnte. Zusätzlich wären zwei Punkte anzusprechen:

³⁸ Eine Alternativrechnung auf Grundlage von 103.714 „Bestandsstudenten“ (WS 24/25), davon 20.179 (19,5 %) ausländische Studierende, davon wiederum 12.869 (63,7 %) internationale Studierende ergibt bei einer Gebührenquote von 60 % lediglich 23,16 Mio. EUR Gebühreneinnahmen.

- Zu klären wäre, wie mit Internationalen Studierenden zu verfahren ist, die ein Zweitstudium in Sachsen aufnehmen – zahlen sie nur die internationale Gebühr oder zusätzlich eine Zweitstudiumsgebühr (i.H.v. 350-400 EUR) (§ 13 Abs. 4 SächsHSG)?
- Überlegenswert wäre eine Gebührenbefreiung für Promovierende ähnlich wie in Baden-Württemberg.
- Es wäre zu prüfen, ob die einzuführenden Gebühren nicht für bereits immatrikulierte Studenten gelten sollen (Bestandsschutzklausel), denn ihr Studiumsvertrag sah diese bei Beginn nicht vor (pacta sunt servanda).

(4) Ausnahmen für Mangelfächer: Da Sachsen und Deutschland unter einem MINT-Problem leiden, wäre eine fallweise Ausnahmeregelung für entsprechende Mangelfächer überlegenswert.

(5) Einnahmenbeteiligung der Hochschulen: Um die Einnahmen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen zu lassen, sollte der Entwurf – mindestens die folgende Rechtsverordnung – verbindliche *Vorgaben der Verwendung* regeln. Bspw. könnte ähnlich § 4 Abs. 3 LHGebG Baden-Württemberg den Hochschulen ein fester prozentualer Anteil zufließen, der zur Förderung internationaler Studierender einzusetzen wäre. Positiv zu bewerten ist, dass den Hochschulen über die Vorgabe eine *Mindestgebühr* von 1.500 EUR pro Semester eine gewisse Autonomie zugesprochen wird, die flexiblere Gebühren zulassen. Allerdings sollte dabei ein Drehtür-Effekt durch daraufhin sinkende Landesfinanzierungen der Hochschulen beachtet werden.

(6) Rückerstattung: Da die Hochschulen die Gebühren einziehen (schlussfolgernd aus § 2 Abs. 3 u. § 3 Abs. 6 SächsHSG), annahmegemäß aber keinesfalls diese Gebühren in ihrem Haushalt (vollständig) vereinnahmen können, stellt sich die Frage der *Finanzierung der Rückerstattung*. So heißt es in § 4 Abs. 2 SächsHSG: „Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag durch die Hochschule“. Hier wäre zu klären, inwiefern die Hochschule die ihr zugesprochenen, zusätzlichen Mittel aus dem Gebührenaufkommen einsetzen muss oder ob das Land die Rückerstattung finanziell vollständig trägt.

(6) Pauschale Studiengebühr? Aus *vwl./fiskalischer Sicht* wäre überlegenswert, ob man statt einer pauschalen Studiengebühr eine studienfach- oder fakultätsspezifische Gebühr erheben sollte. Denn die Kosten eines Studienplatzes weichen erheblich voneinander ab (siehe Tab. 4).³⁹ Mit 3.000 EUR pro Jahr würden nur etwa 8 % bei der Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften bis maximal 40 % bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften abgedeckt werden. Es wäre dabei über eine prozentual unterschiedliche Beteiligung je nach Studienfach nachzudenken, um die finanziellen Lasten der Studierenden zu begrenzen.

³⁹ Siehe auch aktuell die laufenden Ausgaben (Grundmittel) je Studierenden unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/ausgaben-tabelle.html?nn=621104#:~:text=Laufende%20Ausgaben1%20%28Grundmittel%29%20je%20Studierende>.

Tab. 4: Kosten eines Studienplatzes

Jährliche Werte

	Laufende Ausgaben je Studienplatz im Jahr 2022	...angepasst an die Preisentwicklung für das Jahr 2024	Anteil der internationalen Studierenden im Wintersemester 2022/2023
Ingenieurwissenschaften	8.280	9.030	41,6
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6.630	7.230	25,3
Mathematik und Naturwissenschaften	13.630	14.860	11,7
Geisteswissenschaften	7.590	8.270	9,1
Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften	32.950	35.920	4,9
Kunst und Kunstwissenschaften	13.690	14.920	4,8
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	14.070	15.340	2,2
Sonstige	10.180*	11.100	0,5
Gewichtetes Mittel	10.040	10.950	100

*Gewichtetes Mittel für alle Studierenden

Windows aktivieren

Geis-Thöne, Wido, Obst, Thomas, Plünnecke, Axel u Betz, Julia (2025), Volkswirtschaftliche Effekte der Zuwanderung über die Hochschulen, Gutachten im Auftrag des DAAD, Köln 2025, https://static.daad.de/media/daad_de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/daad_2025_vweffekteinst_gutachten.pdf (Abrufdatum 16.04.2026), S 67.

Schließlich wäre bwl. auf die Unterscheidung der Studienplatzkosten hinsichtlich *variabler* (Tarifpersonal, Betriebskosten, etc.) und *fixer Kosten* (verbeamtetes Personal, Bauten, Geräte, etc.) hinzuweisen. Soweit ein Studiengang noch über freie Plätze verfügt, wäre eine Orientierung an den Durchschnittskosten (fixe plus variable Kosten) bwl. falsch, da in diesem Fall ein zusätzlicher „Beleger“ nur variable Kosten (korrekt: Grenzkosten) in i.d.R. geringem Umfang verursacht. Allerdings steigt der Verwaltungsaufwand mit dem Grad der Differenzierung, was wiederum gegen eine weite Ausdifferenzierung spräche.

Literatur

a) Aufsätze und Monographien

Anger, Christina, Plünnecke, Axel u. Schmidt, Jörg (2010), Bildungsrenditen in Deutschland, iw-Analysen, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Analysen/PDF/Bd._65_Bildungsrenditen_in_D.pdf (Abrufdatum 13.04.2026).

Bietenberck, Jan, Marcus, Jan u. Weinhardt, Felix (2021), Temporäre Erhebung allgemeiner Studiengebühren: Mehr Studierende schlossen ihr Studium ab, aber weniger schrieben sich neu ein, in: DIW Wochenbericht, Vol. 88, Iss. 15, pp. 252-259, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/233790/1/1756637989.pdf> (Abrufdatum 07.04.2026).

- Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (2024), BAföG auch ohne deutschen Pass, Stand Juli 2024, https://www.bafög.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafog-auch-ohne-deutschen-pass.html (Abrufdatum 15.04.2026).
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (o.J.), Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, <https://www.daad.de/de/in-deutschland-studieren/leben-in-deutschland/finanzen/> (Abrufdatum 14.04.2026).
- Dietrich, Hans u. Gerner, Hans-Dieter (2012), The effects of tuition fees on the decision for higher education, in: Economics Bulletin, 32. Jg., S. 2407–2413.
- Engelhardt, Carina u. Lörz, Markus (2021), Auswirkungen von Studienkosten auf herkunftsspezifische Ungleichheiten bei der Studienaufnahme und der Studienfachwahl, in: Köln Z Soziol (2021) 73. Jg., S. 285–305, <https://doi.org/10.1007/s11577-021-00787-3> (Abrufdatum 07.04.2026).
- Europäische Kommission/EACEA/Eurydice (2018), Nationale Studiengebühren und Fördersysteme im europäischen Hochschulwesen – 2018/2019. Eurydice – Fakten und Zahlen, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1367d516-f1fa-11e8-9982-01aa75ed71a1/lan-guage-de> (Abrufdatum 09.04.2026).
- Geis-Thöne, Wido, Obst, Thomas, Plünnecke, Axel u. Betz, Julia (2025), Volkswirtschaftliche Effekte der Zuwanderung über die Hochschulen, Gutachten im Auftrag des DAAD, Köln 2025, https://static.daad.de/media/daad_de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/daad_2025_vweffekteinst_gutachten.pdf (Abrufdatum 16.04.2026).
- Geis-Thöne, Wido u. Plünnecke, Axel (2025), Internationale Studierende stärken öffentliche Finanzen und Wachstum, in: IW-Kurzbericht Nr. 27/2025, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2025/IW-Kurzbericht_2025-International-Studierende.pdf (Abrufdatum 07.04.2026).
- Helbig, Marcel, Baier, Tina u. Kroth, Anna (2012), Die Auswirkung von Studiengebühren auf die Studierneigung in Deutschland. Evidenz aus einem natürlichen Experiment auf Basis der HIS-Studienberechtigtenbefragung, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 41, H. 3, Juni 2012, S. 227–246, file:///C:/Users/meyer-di/Downloads/10.1515_zfsoz-2012-0305.pdf (Abrufdatum 02.04.2026).
- Hochschulrektorenkonferenz (o.J.), Hochschulfinanzierung, <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/hochschulfinanzierung/> (Abrufdatum 13.04.2026).
- Hübner, Malte (2012), Do tuition fees affect enrollment behavior? Evidence from a ‘natural experiment’ in Germany, in: Economics of Education Review, 31. Jg., S. 949–960.
- Juristischer Dienst des Sächsischen Landtags (2025), Rechtsgutachten zur Möglichkeit der Einführung von Studiengebühren an sächsischen Hochschulen für Nicht-EU-Bürger, 6. Februar 2025.
- Kooths, Stefan (o.J.), PRO Studiengebühren, in: Semesterspiegel, Universität Münster(?), https://kooths.de/download/politics/2002-Kooths_SemesterspiegelProStudiengebuehren.pdf (Abrufdatum 02.04.2026).
- Kroher, Martina u.a. (2023), Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung – Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/22_Soz_Exec_Summary_DE_barrierefrei.pdf (Abrufdatum 07.04.2026).
- Kroth, Anna (2015), The Effects of the Introduction of Tuition on College Enrollment in Germany: Results from a Natural Experiment With Special Reference to Students from Low Parental Education Backgrounds.
- Lauterjung, Anna (2026), Studiengebühren: „Studenten bleiben im derzeitigen System Bittsteller“, Interview mit Stefan Kooths/ifw-Kiel, in: WirtschaftsWoche, 11.02.2026, <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/studium-selbst-finanzieren-studenten-bleiben-im-derzeitigen-system-bittsteller-01/100197799.html> (Abrufdatum 02.04.2026).
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst/Baden- Württemberg (Hrsg.) (2023), Abschlussbericht des unabhängigen Monitoring-Beirats Studiengebühren, 8. Juni 2023.
- OECD (2022), International Migration Outlook 2022, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/30fe16d2-en> (Abrufdatum 16.04.2026).
- o.V. (o.J.) Gebühren für Internationale Studierende und Zweitstudium, <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studieren-in-bw/studienfinanzierung/gebuehren-fuer-internationale-studierende-und-zweitstudium> (Abrufdatum 07.04.2026).
- o.V. (2026), Spitzenökonom fordert Studium nur für Selbstzahler, in: WirtschaftsWoche., 05.02.2026, <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/studium-nur-fuer-selbstzahler-was-dieser-spitzenoekonom-fordert/100197156.html> (Abrufdatum 02.04.2026).
- Quast, Heiko, Spangenberg, Heike, Hannover, Bettina u. Braun, Edith (2012), Determinanten der Studierbereitschaft unter besonderer Berücksichtigung von Studiengebühren, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 15. Jg., H. 2, S. 305–326.
- Riedel, Eibe (2013), Zur rechtlichen Zulässigkeit der gesetzlichen Einführung selektiver Studiengebühren in Baden-Württemberg, Rechtsgutachten, https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Studium_und_Lehre/14_11_20_Gutachten_Prof_Riedel_Nicht-EU-Auslaender.pdf (Abrufdatum 07.04.2026).
- Schröter, Anabel (2026), Wie steht es wirklich um die staatliche Förderung von Studierenden?, in: WirtschaftsWoche., 04.02.2026, <https://www.wiwo.de/erfolg/hochschule/studienfinanzierung-wie-steht-es-wirklich-um-die-staatliche-foerderung-von-studierenden/100197412.html> (Abrufdatum 02.04.2026).

Stüber, Heiko (2018), Ein Studium garantiert nicht immer das höchste Lebensentgelt, in: IAB-Kurzbericht 18/2022, <https://doku.iab.de/kurzber/2022/kb2022-18.pdf> (Abrufdatum 13.04.2026).
Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2019), Studiengebühren für ausländische Studierende in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Sachstand WD 8 - 3000 - 031/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645206/WD-8-031-19-pdf.pdf> (Abrufdatum 07.04.2026).

b) Rechtsvorschriften und Daten

Bundesverfassungsgericht - 2 BvF 1/03, Urteil vom 26. Januar 2005, Regelung zum Studiengebührenverbot und zur Bildung verfasster Studierendenschaften mangels Gesetzgebungsrechts des Bundes nichtig, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2005/bvg05-008.html> (Abrufdatum 15.04.2026).
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391 (EU-GrCh).
Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten, Sächsischer Landtag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/4703.
Gesetz über die Hochschulgebühren für internationale Studenten (Sächsisches Hochschulgebührengesetz – SächsHGG).
Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017, Gesetzblatt für Baden-Württemberg v. 16. Mai 2017.
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist (GG).
Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.
Statista (2026), Anzahl der Studierenden an Hochschulen in Deutschland in den Wintersemestern von 2002/2003 bis 2024/2025, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221/umfrage/anzahl-der-studenten-an-deutschen-hochschulen/> (Abrufdatum 15.04.2026).
Statistisches Bundesamt (2026), Laufende Ausgaben (Grundmittel) je Studierende, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/ausgaben-tabelle.html?nn=621104> (Abrufdatum 07.04.2026).
Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen (2025), Studierende an Hochschulen im Freistaat Sachsen, Jahr 2024.
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.
Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsVerf).

c) Anfragen an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Referat 22 – Justizariat, Hochschulrecht, Hochschulzugang, Hochschulgebühren, Herr Sebastian Karl v. 14. April 2026

- Wie viele internationale Studierende gibt es derzeit in BW? Auch prozentual bezogen auf die Gesamtheit der Studierenden?
- Wie hoch ist das Gebührenaufkommen auf Basis der internationalen Studierenden?
- Wie hoch ist prozentual in etwa der Anteil derjenigen Studierenden, die unter Sonderregelungen fallen (Ausnahmen, Befreiungen)?
- Können Sie etwas zu dem (zusätzlichen) Verwaltungsaufwand sagen, der wohl auch insbesondere durch die Sonderregelungen (Gebührenbefreiungen etc.) entsteht?
- Ist – wie beabsichtigt – der Studienerfolg gestiegen?
- Wie wird der 20 % Einnahmeanteil der Hochschulen verwendet?
- Welche Erfahrungen haben sich im Zeitverlauf ergeben – positive wie kritische?

d) KI-Fragen an ChatGPT und Grok

Frage 1:

Ich schreibe an einer wissenschaftlichen Ausarbeitung zum Thema „Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten“.

1. Nenne mir zunächst mögliche Vor- und Nachteile von Studiengebühren.
2. Welche Argumente sind speziell bei Studiengebühren für internationale Studenten zu beachten?
3. In Baden-Württemberg gibt es bereits die Möglichkeit von Studiengebühren für ausländische Studierende (siehe Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze Vom 9. Mai 2017). Seit WS

2024/25 verlangt die TU München ebenfalls Studiengebühren von 2.000 bis 6.000 € (<https://www.tum.de/studium/studienfinanzierung/studiengebuehren-fuer-studierende-aus-nicht-eu-laendern>) und in NRW möchte die RWTH Aachen ebenfalls Studiengebühren erheben. Welche Argumente werden dort genannt?

4. Welche Erfahrungen bestehen mit Studiengebühren für ausländische Studierende in Baden-Württemberg?
5. Nenne mir fünf wissenschaftliche Quellen zum Thema Studiengebühren.
6. Ich benötige eine tabellarische Übersicht zu pro und contra von Studiengebühren. Berücksichtige dabei auch speziell Studiengebühren für internationale Studierende

Frage 2:

Wie hoch ist die Rendite eines abgeschlossenen Hochschulstudiums? Gib mir dazu drei deutsche Quellen an.

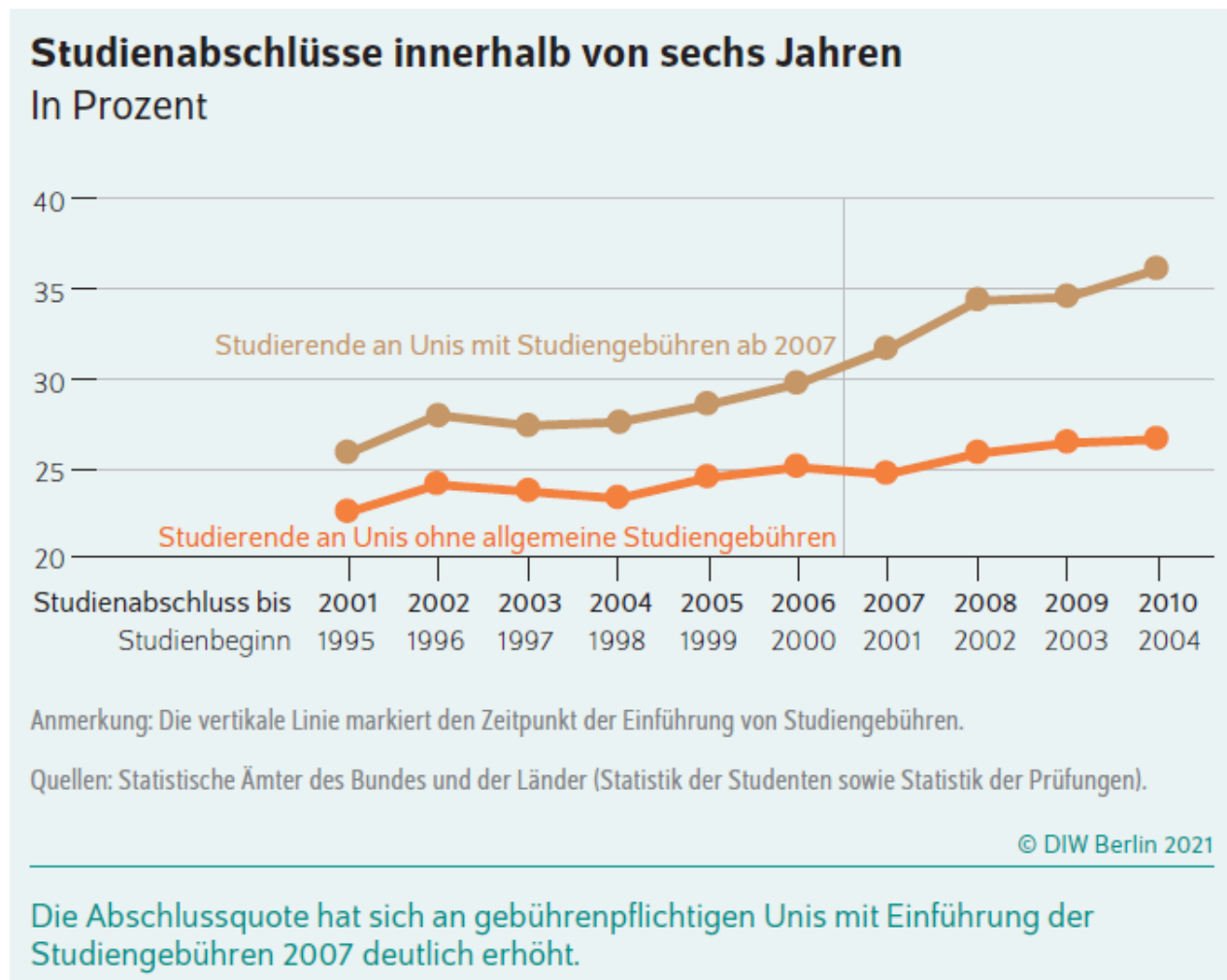
Frage 3:

Ich bin Sachverständiger im Sächsischen Landtag.

Erstelle mir eine Synopse zweier Rechtsgrundlagen: (1) Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017, Gesetzblatt für Baden-Württemberg v. 16. Mai 2017 und (2) Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten, Sächsischer Landtag, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/4703.

Erstelle mir die Synopse auch als Tabelle.

Anhang: Graphiken, Tabellen



Quelle: Bietenberck, Jan, Marcus, Jan u. Weinhardt, Felix (2021), Temporäre Erhebung allgemeiner Studiengebühren: Mehr Studierende schlossen ihr Studium ab, aber weniger schrieben sich neu ein, in: DIW Wochenbericht, Vol. 88, Iss. 15, pp. 252-259, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/233790/1/1756637989.pdf> (Abrufdatum 07.04.2026).

Bildung, Forschung, Kultur

Laufende Ausgaben je Studierende

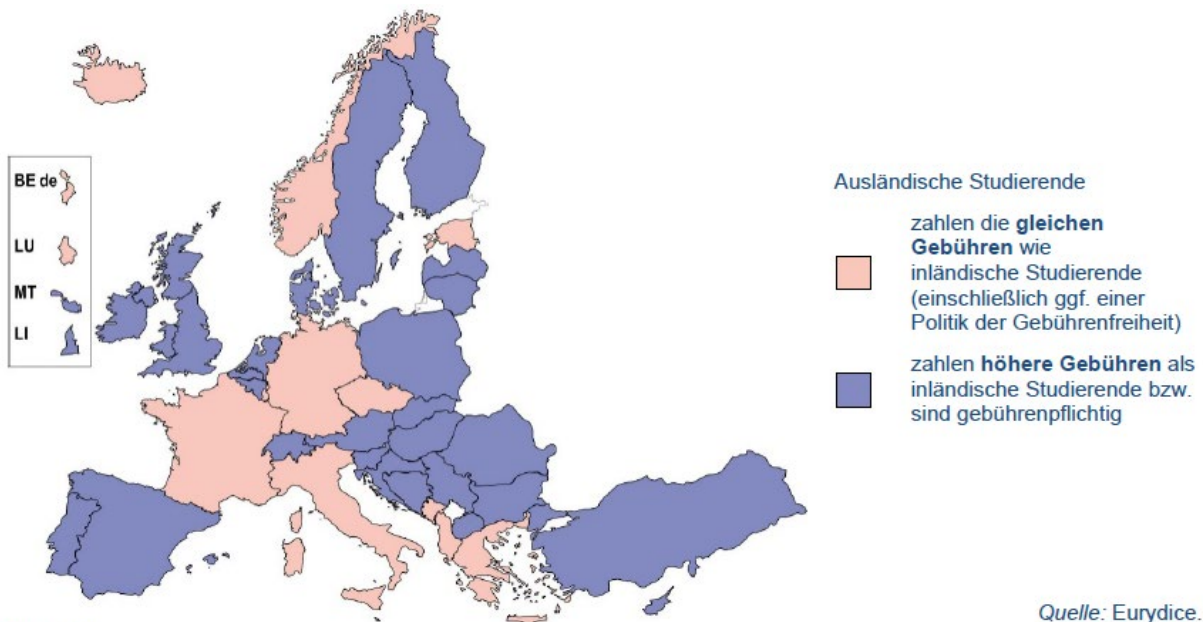
Laufende Ausgaben¹ (Grundmittel) je Studierende

Berichtsjahr	Grundmittel in Euro					
	Fächergruppen zusammen	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Ingenieurwissenschaften
2010	7 090	5 120	3 830	11 260	23 680	6 410
2011	6 910	5 010	3 820	10 900	23 540	6 140
2012	6 940	4 950	3 810	10 900	23 670	6 170
2013	6 850	5 110	3 810	10 950	21 670	6 110
2014	7 030	5 310	3 830	11 230	22 000	6 300
2015	7 000	5 530	3 900	11 360	19 930	6 300
2016	7 140	5 680	4 040	11 470	19 730	6 460
2017	7 260	5 830	4 150	11 690	19 230	6 590
2018	7 600	6 220	4 310	11 950	21 040	6 820
2019	7 930	6 560	4 450	12 340	21 880	7 170
2020	8 200	6 900	4 390	12 670	25 290	7 320
2021	8 490	7 200	4 530	13 220	25 250	7 640
2022	8 810	7 610	4 730	13 540	25 430	7 940

1: Einschließlich medizinische Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften der Universitäten, ohne Verwaltungsfachhochschulen.

Stand 18. September 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt (2026), Laufende Ausgaben (Grundmittel) je Studierende, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/ausgaben-tabelle.html?nn=621104> (Abrufdatum 07.04.2026).



Erläuterung

In der Abbildung ist die allgemeine Gebührenpolitik gegenüber ausländischen Studierenden (Studierende aus Ländern außerhalb der EU/des EWR/der EFTA) dargestellt. Nicht erfasst sind bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen Ländern, in denen spezifische Gebührenregelungen für Studierende aus bestimmten Ländern vereinbart werden können.

Länderspezifische Hinweise

Deutschland: In den meisten Bundesländern sind die Gebühren für ausländische Studierende auf diejenigen für inländische Studierende sowie Studierende aus der EU und dem EWR abgestimmt (die Situation ist in der Abbildung dargestellt). Allerdings müssen ausländische Studierende ab dem Studienjahr 2017/2018 in Baden-Württemberg 1 500 EUR pro Semester entrichten.

Österreich: Hier wird zwischen ausländischen Studierenden nach ihrem Herkunftsort unterschieden: Während ausländische Studierende generell Gebühren zu entrichten haben (die Situation ist in der Abbildung dargestellt), können Studierende aus Entwicklungsländern davon befreit werden.

Gebührenpolitik gegenüber ausländischen Studierenden (außerhalb der EU-/EWR-/EFTA-Länder), 2018/2019

Quelle: Europäische Kommission/EACEA/Eurydice (2018), Nationale Studiengebühren und Fördersysteme im europäischen Hochschulwesen – 2018/2019. Eurydice – Fakten und Zahlen, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, S. 17, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1367d516-flfa-11e8-9982-01aa75ed71a1/language-de> (Abrufdatum 09.04.2026).